

**Elfte Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV).**

Vom 18. Dezember 1956.

Auf Grund der §§ 359 und 367 des Lastenausgleichsgesetzes sowie des § 11 a und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Entzogen im Sinne dieser Verordnung sind Vermögensgegenstände, deren Eigentum der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zur 8. Mai 1945 (Verfolgungszeit) aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verloren hat, wenn der Verlust beruht

1. auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung,
2. auf einem Staats- oder Verwaltungsakt oder auf dem Mißbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis,
3. auf Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände.

Es wird vermutet, daß ein Vermögensverlust in der Verfolgungszeit auf Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3 beruhte, wenn der frühere Eigentümer zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die Deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben auszuschließen beabsichtigte.

(2) Als Beginn der Verfolgungszeit gilt in Abweichung von Absatz 1 in den Vertreibungsgebieten außerhalb des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 der Zeitpunkt der jeweiligen Einbeziehung in den unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung. Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig gilt der 1. Juli 1933 als Beginn der Verfolgungszeit. Die Vermutung des Absatzes 1 Satz 2 gilt für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und, soweit es sich um rassisch Verfolgte handelt, für das ehemalige westoberschlesische Abstimmungsgebiet nur für die Zeit ab 1. Januar 1936.

(3) Verfolgter im Sinne dieser Verordnung ist eine natürliche Person, der Vermögen aus den in Absatz 1 genannten Gründen entzogen worden ist.

(4) Erwerber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Schädigung.

§ 2

**Ausnutzung von Maßnahmen
der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft**

(1) Vermögensgegenstände, die in der Verfolgungszeit erworben worden sind, gelten als in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben, wenn in Durchführung der Rechtsvorschriften über die Befreiung vom Nationalsozialismus die Einziehung von Vermögen des Erwerbers oder andere Sühnemaßnahmen, deren Zweck und Höhe die Einziehung von Vermögen ersetzt, angeordnet sind oder werden, es sei denn, daß der Erwerb der Vermögensgegenstände offensichtlich in keinem Zusammenhang mit Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stand.

(2) § 9 bleibt unberührt.

Artikel II

Schäden und Verluste im Geltungsbereich
des Lastenausgleichsgesetzes

§ 3

Kriegssachschäden

(1) Ist ein Kriegssachschaden (§ 13 des Lastenausgleichsgesetzes, § 4 des Feststellungsgesetzes) im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes an einem Wirtschaftsgut entstanden, das auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte rückerstattet worden ist, gilt als unmittelbar Geschädigter im Sinne der §§ 40 und 229 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 10 des Feststellungsgesetzes der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung. Er gilt als unmittelbar Geschädigter auch in den Fällen, in denen ein Rückerstattungsverfahren nur deshalb nicht durchgeführt worden ist, weil das von dem Kriegssachschaden betroffene Wirtschaftsgut untergegangen ist; dies gilt jedoch nicht für die Ermäßigung der Vermögensabgabe (§ 40 des Lastenausgleichsgesetzes). War der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung bei Schadenseintritt bereits verstorben, gelten als unmittelbar Geschädigte im Sinne des Satzes 1. und des Satzes 2 erster Halbsatz dessen Erben. Unmittelbar Geschädigter im Sinne der Sätze 1 bis 3 kann nur eine natürliche Person sein.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt bei der Berechnung des Schadensbetrags im Sinne des § 13 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes und bei der Be-

rechnung des Schadenshöchstbetrags im Sinne des § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes als Anfangsvergleichswert der Einheitswert der entzogenen wirtschaftlichen Einheit im Zeitpunkt der Entziehung. Als Endvergleichswert gilt der auf den Währungsstichtag für die entzogene wirtschaftliche Einheit festgestellte Einheitswert, dem, soweit es sich um den Einheitswert eines gewerblichen Betriebs handelt, der Betrag einer etwa abgezogenen Rückstellung für die Verpflichtungen des Erwerbs aus Anlaß der Rückerstattung hinzuzurechnen ist. Ist der Einheitswert für einen Betrieb festgestellt, der auch einen vor der Entziehung bereits vorhandenen oder nach der Entziehung hinzu erworbenen selbständigen Betrieb des Erwerbers mitumfaßt, ist der hierauf entfallende Anteil des Einheitswerts auszuscheiden.

(3) Gilt nach Absatz 1 als unmittelbar Geschädigter der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung, ist bei Anwendung des § 249 Abs. 1 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes als Vermögen am Währungsstichtag das nach der Entziehung erworbene, außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes belegene Vermögen nicht zu berücksichtigen.

(4) Behält der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger im Rückerstattungsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde oder durch einen vor dieser Behörde abgeschlossenen oder von ihr bestätigten Vergleich oder durch sonstige Vereinbarung das Eigentum an dem Wirtschaftsgut, gilt der Erwerber als unmittelbar Geschädigter im Sinne der §§ 40 und 229 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 10 des Feststellungsgesetzes, sofern er eine natürliche Person ist. Ist der Erwerber eine juristische Person, gilt in Abweichung von Absatz 1 letzter Satz der Anspruch auf Schadensfeststellung und Entschädigung insoweit als entstanden, als der Anspruch auf Entschädigung vor dem 1. Januar 1956 an den Verfolgten oder dessen Erben abgetreten worden war.

(5) Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 bei Zugrundelegung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes gegenüber der Berechnung nach Absatz 2 ein höherer berücksichtigungsfähiger Schadensbetrag, gilt der Erwerber hinsichtlich des Unterschiedsbetrags als unmittelbar Geschädigter.

§ 4

Sparerschäden

(1) Ist ein Sparerschaden (§ 15 des Lastenausgleichsgesetzes) an einer Sparanlage entstanden, die auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte rückerstattet worden ist, gilt § 3 sinngemäß.

(2) Ein Sparerschaden aus Sparanlagen der in § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Art wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger als Verfolgter während der Verfolgungszeit das Reichsgebiet (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937), soweit es sich um den späteren Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes oder um spätere Vertreibungsgebiete handelt, verlassen mußte.

(3) § 287 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes findet in den Fällen des Absatzes 2 keine Anwendung.

Artikel III

Schäden und Verluste in den Vertreibungsgebieten

§ 5

Rechtsstellung des Verfolgten bei Vermögensverlusten in den Vertreibungsgebieten

(1) Ist einem Verfolgten, der in einem Zeitpunkt während des Verfolgungszeitraums seinen Wohnsitz in einem Vertreibungsgebiet hatte und der zu dessen Beginn die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit besaß, in diesem Vertreibungsgebiet belegenes Vermögen entzogen worden, gilt dieser Verfolgte als Vertriebener im Sinne des § 11 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 3 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes, es sei denn, daß er den Wohnsitz in dem Vertreibungsgebiet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes) über die Zeit der Vertreibungsmaßnahmen hinaus freiwillig behalten hat oder vor dem 1. April 1952 in dieses Gebiet nicht nur vorübergehend zurückgekehrt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt als Vertreibungsschaden der Schaden, der in dem Vertreibungsgebiet durch die Entziehung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Feststellungsgesetzes entstanden ist. Als Vertreibungsschaden gilt der Schaden auch dann, wenn die Vermögensgegenstände als Umzugsgut aus dem Vertreibungsgebiet in einen außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes gelegenen europäischen Hafen verbracht und dort vom Deutschen Reich entzogen worden sind.

(3) Sind einem Verfolgten, der in einem Zeitpunkt während des Verfolgungszeitraums vor dem 1. Januar 1945 den Wohnsitz im Deutschen Reich (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) hatte, in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 14 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes und im Sinne des § 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Feststellungsgesetzes entzogen worden, gilt der durch die Entziehung entstandene Schaden als Ostschaden.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 ein Verfolgter während der Verfolgungszeit beerbt worden, bleibt bei der Beurteilung der Frage, wer sich auf den Schaden als Geschädigter berufen kann, ein durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen erfolgter Ausschluß des Erwerbs von Todes wegen oder Verfall des Nachlasses außer Betracht. In entsprechender Weise bleibt eine Verfügung von Todes wegen, ein Erbverzichtsvertrag, oder die Ausschlagung einer Erbschaft außer Betracht, soweit diese Willenserklärungen die Abwehr von Verfolgungsmaßnahmen bezweckt haben.

§ 6

**Schadensberechnung und
Entschädigung gegenüber dem Verfolgten
bei Vermögensverlusten in den
Vertreibungsgebieten**

(1) Der nach § 5 als Vertreibungsschaden oder Ostschaden geltende Schaden des Verfolgten ist in der Höhe festzustellen, die sich nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes auf den Zeitpunkt der Entziehung ergibt. Ist für das entzogene Wirtschaftsgut ein Einheitswert festgestellt worden, ist der letzte vor der Entziehung festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Für die Feststellung langfristiger Verbindlichkeiten (§ 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes) ist der Zeitpunkt der Entziehung maßgebend.

(2) Von dem Schadensbetrag (§ 245 des Lastenausgleichsgesetzes) ist der nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehende Kaufpreis abzusetzen, der aus Anlaß der Entziehung gewährt worden und in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist.

(3) Für die Berechnung der Hauptentschädigung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 250 des Lastenausgleichsgesetzes) oder der Betrag der Hausratentschädigung (§ 295 Abs. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes) mindert sich um den Betrag, der für im Sinne dieser Verordnung entzogene Vermögensgegenstände als Entschädigung nach § 51 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) oder nach den entsprechenden Vorschriften auf Grund Landesrechts gewährt worden ist oder gewährt wird; entsprechend zu kürzen ist auch der Betrag, um den sich die Vermögensabgabe im Falle von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden oder Ostschäden ermäßigt (§§ 39 bis 47 des Lastenausgleichsgesetzes).

§ 7

**Rechtsstellung des Verfolgten
mit ständigem Aufenthalt außerhalb
des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes**

(1) Vertreibungsschäden und Ostschäden im Sinne des § 5, die einem Verfolgten entstanden sind, können in Abweichung von § 230 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 des Feststellungsgesetzes auch dann geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte die dort genannten Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt. Das Recht, den Vertreibungsschaden oder Ostschaden nach Satz 1 geltend zu machen, ruht jedoch, wenn der Geschädigte am 31. Dezember 1952 den ständigen Aufenthalt im Inland außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes und des Saargebiets oder im Bereich eines Staates hatte, dessen Regierung nicht zum Beitritt zum Londoner Schuldenabkommen aufgefordert worden ist.

(2) Soweit ein Vertreibungsschaden oder Ostschaden nach Absatz 1 in Abweichung von § 230 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 des Feststellungsgesetzes geltend gemacht werden kann, beträgt der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 250

Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes) 75 vom Hundert des nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes errechneten und um etwaige Zahlungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 geminderten Betrages.

§ 8

**Rechtsstellung des Erwerbers
bei Vermögensverlusten
in den Vertreibungsgebieten**

(1) Der Erwerber eines nach § 5 entzogenen Wirtschaftsgutes gilt als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich dieses Wirtschaftsgutes,

1. wenn der Kaufpreis, der aus Anlaß der Entziehung gewährt worden ist und nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestanden hat, ganz oder teilweise in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist, mit dem Anteil, der dem Verhältnis des in die freie Verfügung des Verfolgten gelangten Kaufpreises zum gesamten nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehenden Kaufpreis entspricht, oder
2. soweit der nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 43 und 245 des Lastenausgleichsgesetzes berechnete Wert des Wirtschaftsgutes im Zeitpunkt der Vertreibung den Wert im Zeitpunkt der Entziehung übersteigt.

(2) Der Erwerber gilt als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich des von ihm oder seinem Erlasser an den Verfolgten oder einen Vorerwerber tatsächlich entrichteten nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehenden Kaufpreises, soweit dieser Kaufpreis nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist; insoweit kann der Verlust an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und § 14 des Lastenausgleichsgesetzes und § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und § 5 des Feststellungsgesetzes) geltend gemacht werden, für den bei der Anwendung der §§ 43 und 245 des Lastenausgleichsgesetzes ein Umstellungsverhältnis von 100:10 zugrunde zu legen ist. Soweit der Kaufpreis vor dem 1. Januar 1940 tatsächlich entrichtet worden ist, wird der Altsparerzuschlag zum Grundbetrag (§ 249 a des Lastenausgleichsgesetzes) gewährt.

(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 sich ergebende Grundbetrag der Hauptentschädigung wird insoweit gekürzt, als er den Grundbetrag übersteigt, der sich bei Zugrundelegung des Werts des entzogenen Wirtschaftsgutes ergeben würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch in den Fällen, in denen der Verfolgte nach § 5 Abs. 1 einen Schaden an dem Wirtschaftsgut nicht geltend machen kann oder das Wirtschaftsgut einer juristischen Person entzogen (§ 1 Abs. 3) worden ist.

§ 9

Regelung in besonderen Fällen

(1) Ist in anderen als den in §§ 5 bis 8 geregelten Fällen ein Wirtschaftsgut in einem Vertreibungsgebiet außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937), das

sich im unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung befand, nach dem 31. Dezember 1937 erworben worden, gilt der Erwerb vorbehaltlich des Absatzes 2 als unmittelbar Geschädigter. Dies gilt nicht, wenn der Erwerb auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung beruhte; der Erwerb von einer staatlichen oder staatlich beauftragten Stelle gilt als solcher nicht als Verstoß gegen die guten Sitten.

(2) Hatte in den Fällen des Absatzes 1 der Erwerber den Wohnsitz nicht bereits am 31. Dezember 1937 in dem Vertreibungsgebiet, kann nur der Verlust des tatsächlich entrichteten Kaufpreises geltend gemacht werden; die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 sowie des § 8 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Beruht der Erwerb auf einem Tausch oder hatte der Erwerber die erforderlichen Mittel durch Veräußerung von Grundbesitz oder von Einheiten des Betriebsvermögens beschafft oder hatte er vorher wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit Grundbesitz oder Einheiten des Betriebsvermögens in den Vertreibungsgebieten verloren, ist der Schaden auf Antrag in entsprechender Höhe aus dem erworbenen und durch die Vertreibung verlorenen Vermögen zu berechnen.

(3) Bei Umsiedlern (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes) bleibt hinsichtlich der Schadensberechnung § 12 Abs. 6 des Lastenausgleichsgesetzes und § 3 Abs. 7 des Feststellungsgesetzes unberührt. Soweit der Umsiedler durch Aufwendung eigener Mittel, die nicht Entschädigungszahlungen auf Grund des Umsiedlungsverfahrens darstellten, den Wert des erworbenen Wirtschaftsguts erhöht hat, gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

Artikel IV

Sonstige Vorschriften

§ 10

Anwendung bei der Vermögensabgabe

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 finden bei der Vermögensabgabe nur im Rahmen der §§ 39 bis 47 des Lastenausgleichsgesetzes Anwendung mit der Maßgabe, daß juristische Personen für die Ermä-

gung der Vermögensabgabe natürlichen Personen gleichgestellt werden. Eine juristische Person gilt insoweit als Verfolgter, wenn ihr in der Verfolgungszeit Vermögen nach § 1 Abs. 1 entzogen worden ist. Sie gilt als Vertriebener, wenn sie in einem Zeitpunkt während der Verfolgungszeit ihre Geschäftsleitung in einem Vertreibungsgebiet hatte und ihr bis zum Zeitpunkt der Vertreibungsmaßnahmen in diesem Vertreibungsgebiet belegenes Vermögen entzogen worden ist, es sei denn, daß sie ihre Geschäftsleitung in dem Vertreibungsgebiet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes) über die Zeit der Vertreibungsmaßnahmen hinaus freiwillig behalten hat oder sie vor dem 1. April 1952 in dieses Gebiet nicht nur vorübergehend zurückverlegt hat. Gilt sie nicht als Vertriebener und hatte sie in einem Zeitpunkt während des Verfolgungszeitraums vor dem 1. Januar 1945 ihre Geschäftsleitung im Deutschen Reich (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) außerhalb der Vertreibungsgebiete, so kann sie bei der Vermögensabgabe Ostschäden im Sinne des § 5 Abs. 3 geltend machen.

§ 11

Antragsfrist

Der Antrag auf Schadensfeststellung (§ 236 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes) kann in den Fällen dieser Verordnung vom Verfolgten oder seinem Rechtsnachfolger und vom Erwerber bis zum 31. Dezember 1957 gestellt werden.

Artikel V

§ 12

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und § 44 des Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ab in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer